

Haushaltssatzung der Gemeinde Hamdorf für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und §16 Gewerbesteuergegesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.11.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

- | | |
|--|------------------|
| 1. im Ergebnisplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 3.321.800,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 3.340.000,00 EUR |
| einem Jahresüberschuss von | 0,00 EUR |
| einem Jahresfehlbetrag von | 18.200,00 EUR |
| einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 16 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich | 18.200,00 EUR |
| einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage | 0,00 EUR |
| 2. im Finanzplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 3.227.300,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 3.101.100,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 0,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 913.200,00 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0,00 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 EUR |
| 3. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 18,76 VZ |
| Stellen. | |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 320 %
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 333 %

2. Gewerbesteuer 320 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.500,-- EUR.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahmen mindestens 10.000,-- EUR beträgt.

Hamdorf, den 27.11.2024

